ZBB 2010, 436

BGB § 826

Haftung des Betreibers eines Strukturvertriebs wegen Schulung der Werber, Anlagerisiken gegenüber Interessenten zu verharmlosen

OLG Hamm, Urt. v. 25.02.2010 – 28 U 78/09 (LG Dortmund), MDR 2010, 746

Leitsatz:

Der Betreiber eines Strukturvertriebs ist Kapitalanlegern wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die für ihn tätigen Werber dahin gehend schult, Risiken der Anlage (hier: „SecuRente“) gegenüber Anlageinteressenten zu verharmlosen oder gar nicht zur Sprache zu bringen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG